



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.8 RRB 1894/2104
Titel	Wasserrecht.
Datum	06.12.1894
P.	567

[p. 567] A. Herr Jakob Schellenberg, Besitzer einer Baumwollspinnerei im Aathal (Kataster No. 165, Bezirk Hinweil), sucht mit Eingabe vom 16. Juli 1894 an das Statthalteramt Hinweil um Bewilligung nach, seine defekt gewordene Turbine durch eine neue zu ersetzen, ohne irgend welche Veränderungen an den übrigen Wasserwerksanlagen vorzunehmen.

B. Nach erfolgter Veröffentlichung des Gesuches wurde laut Bericht des Statthalteramtes vom 17. August 1894 innerhalb der gesetzlichen Frist gegen das Projekt keine Einsprache erhoben.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bei der unterm 13. November 1894 vorgenommenen Lokaleinsichtnahme hat sich ergeben, daß Herr Schellenberg, als Ersatz der defekten Turbine eine neue Turbine erstellen und dieselbe genau an Stelle der bestehenden jetzigen zu plazieren gedenkt.

An den übrigen Wasserwerksanlagen werden keine Veränderungen vorgenommen. In wasserbaupolizeilicher Hinsicht steht dem Gesuch nichts entgegen und dürfte demselben entsprochen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten.
beschließt der Regierungsrath:

I. Dem Herrn Jakob Schellenberg, Besitzer einer mech. Baumwollspinnerei im Aathal (Kataster No. 165, Bezirk Hinweil) wird, in Abänderung des seinen Rechtsvorfahren mit Urkunden vom 10. Dez. 1822, 14. Juli 1857, 11. August 1864, 16. Mai 1867, 31. Dez. 1868, 7. Dezember 1872 und 17. Mai 1893 bewilligten Wasserrechtes im Aathal, jedoch unbeschadet allfälliger späterer Privateinsprachen, deren Erledigung dem jeweiligen Inhaber der Konzession und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Bewilligung ertheilt, an Stelle der alten Turbine eine neue Turbine erstellen zu lassen, unter folgenden Bedingungen:

1. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

2. Durch diese Konzession darf der Fischerei möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher, Privatrechte vorbehalten, dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen (Weieranlagen) ausschließlich auszuüben und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer (Weierufer) jederzeit zu betreten und zu begehen.

3. Alle Bedingungen der früheren Konzessionen, welche mit dem Vorstehenden nicht im Widerspruch stehen, werden ausdrücklich vorbehalten.

II. Nach Beendigung der Anlage wird die Direktion der öffentlichen Arbeiten durch einen Experten die ganze Wasserwerksanlage untersuchen und ein neues Nivellement über

dieselbe aufnehmen, sowie die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses vornehmen lassen.

III. Petent hat Dispositiv I dieses Beschlusses in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Händen zu stellen.

IV. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie 15 Fr. Expertengebühren, durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Hinweil, dem Gemeindrath Seegräben, der Notariatskanzlei Wetzikon, der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntniß gegeben.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014*]